

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 28.10.2022

Nr. 49

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
429 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Landkreis Emsland am 09.10.2022	440	437 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2020	448
430 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021	441	438 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45.2 „Zwischen Meppener Straße und Gleisanlagen der Emsländischen Eisenbahn“, 2. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	449
431 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehndorfer Moor“ in der Stadt Haren (Ems), Landkreis Emsland	442	439 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52.5 „Zwischen Lähdener Straße und Osterstraße, 1. Erweiterung“	449
432 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groß Fullener Moor“ in der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland	444	440 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Huden“ – Neufassung, 1. Änderung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	450
433 Verordnung über das Naturdenkmal „Koloss von Hüven“ im Landkreis Emsland, in der Samtgemeinde Sögel	446	441 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Westerloh“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	450
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		442 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet westlich der B 70“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	451
434 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2023)	447	443 Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Salzbergen Ortskern“ vom 22.09.2022	451
435 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2022	447	444 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2021	452
436 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2022	448	445 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2022	453

	Inhalt	Seite
C.	Sonstige Bekanntmachungen	
446	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Wesuwer-moor, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. IV	454
447	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – (ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen); Flurbereinigung Landkreis Emsland; Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wesuwer-moor, Landkreis Emsland	456

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

429 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Landkreis Emsland am 09.10.2022

Gem. Niedersächsischer Landeswahlordnung (§ 68 Abs. 8 NLWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2022 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl bekannt.

Meppen, 13.10.2022

KREISWAHLEITER
gez. Gerenkamp

Wahlkreis Lingen:

Wahlberechtigte	85.949
Wählerinnen/Wähler	54.167
Ungültige Erststimmen	363
Gültige Erststimmen	53.804
Ungültige Zweitstimmen	397
Gültige Zweitstimmen	53.770

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerberin/Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Otten, Christian	SPD	12.644
Fühner, Christian	CDU	27.227
Zgrzebski, Jeremy	GRÜNE	5.837
Neerschulte, Jan	FDP	2.019
Schledde, Ansgar	AfD	4.171
Strnisko, Klaus	DIE LINKE.	933
Kösters, Simon	Die PARTEI	973

Im Wahlkreis Lingen ist damit der Wahlkreisbewerber Fühner, Christian - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landeswahlvorschlag</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	14.358
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	23.449
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	6.181
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.531
Alternative für Deutschland (AfD)	4.228
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.008
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	225
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	223
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	64
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	590
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	138

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	462
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	129
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	184

Wahlkreis Meppen:

Wahlberechtigte	84.440
Wählerinnen/Wähler	54.170
Ungültige Erststimmen	476
Gültige Erststimmen	53.694
Ungültige Zweitstimmen	443
Gültige Zweitstimmen	53.727

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerberin/Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Kötter, Andrea	SPD	14.574
Evers, Lara	CDU	25.081
Breer, Nicolas	GRÜNE	4.918
Rosemann, Thomas	FDP	2.164
Meiners, Danny	AfD	4.842
Heymann, Thorsten	DIE LINKE.	1.080
Egbers, Max	Die PARTEI	1.035

Im Wahlkreis Meppen ist damit die Wahlkreisbewerberin Evers, Lara - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landeswahlvorschlag</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	14.238
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	24.158
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4.889
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.565
Alternative für Deutschland (AfD)	4.897
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	954
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	250
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	250
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	72
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	611
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	129
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	472
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	117
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	125

Wahlkreis Papenburg:

Wahlberechtigte	82.339
Wählerinnen/Wähler	50.787
Ungültige Erststimmen	548
Gültige Erststimmen	50.239
Ungültige Zweitstimmen	427
Gültige Zweitstimmen	50.360

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerberin/Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Pauls, Karin	SPD	10.248
Moorkamp, Hartmut	CDU	26.777
Behnes, Petra	GRÜNE	4.333
Sánchez-Haas, Jutta gen. Julia	FDP	1.511
Dr. Kerzel, Ingo	AfD	5.864
Langerhuizen-Kubiak, Bettina	DIE LINKE.	1.038
Walker, Philipp	Einzelbewerber Walker	468

Im Wahlkreis Papenburg ist damit der Wahlkreisbewerber Moorkamp, Hartmut - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landeswahlvorschlag</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	12.828
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	23.039
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	3.669
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.064
Alternative für Deutschland (AfD)	5.970
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	927
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	286
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	240
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	75
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	459
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	124
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	465
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	119
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	95

430 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 31.08.2022 wie folgt zusammengefasst:

„Es wird bestätigt, dass der Haushaltsplan 2021 eingehalten worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2021 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Emsland darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 den Jahresabschluss 2021 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.11. bis 09.11.2022 einschließlich beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 354, während der Dienststunden öffentlich aus.

Meppen, 13.10.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

431 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehndorfer Moor“ in der Stadt Haren (Ems), Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i. V. m. §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl., S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl., S. 315) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Fehndorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG „Fehndorfer Moor“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“, Untereinheit „Bourtanger Moor“. Es befindet sich in der Stadt Haren (Ems) und liegt ca. 3 km süd-westlich der Ortschaft Fehndorf.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist ca. 29,43 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das NSG ist ein abgetorfte und wiedervernässter Hochmoorest, der im Norden und Osten von intensiv genutzten Ackerflächen und im Süden und Westen von Forstflächen umgeben ist. Die Wiedervernässungsflächen sind ein wichtiger Rückzugsraum für viele bedrohte und auf Moorstandorte spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Die nördliche Grenze des NSG verläuft zwischen dem angrenzenden Graben und dem Wegeseitenraum. Der Wegeseitenraum ist Standort der Orchideenart Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) und ist Bestandteil des NSG.
- (2) Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes hochmoortypischer Lebensraumtypen mit ihren speziellen Pflanzen- und Tierarten. Es sollen verschiedene Stadien der Hochmoorentwicklung wie z. B. feuchte und trockene Moorheiden, Torfmoos-Wollgras-Moorstadien sowie naturnahe und nährstoffarme Stillgewässer gepflegt und entwickelt werden. Weiterer Schutzzweck ist der Erhalt dieser seltenen Landschaft mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. das NSG außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 3. Hunde frei laufen zu lassen, mit Ausnahme von Jagd- und Diensthunden,
 4. zu zelten und zu lagern,
 5. Feuer anzuzünden,
 6. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen),
 7. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 11. den Wasserstand abzusenken in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann,
 12. den Wegeseitenraum im Norden des NSG vor dem 01.11. eines jeden Jahres zu mähen. Das Mahdgut muss abgefahren werden. Räumgut aus dem angrenzenden Graben darf nicht im Bereich des Wegeseitenraums abgelegt oder gelagert werden.

- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung, Pflege oder Bewirtschaftung,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c. zur Verkehrssicherungspflicht,
 - d. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (gemäß § 1 BJagdG) nach den folgenden Vorgaben:
 - a. keine Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe zum Waldrand erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und die Instandsetzung in der vorhandenen Breite. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (Recycling-Baustoffe etc.) auf Wirtschaftswegen im und unmittelbar angrenzend zum NSG ist unzulässig. Der Schutz und der Erhalt der Orchideen ist zu beachten,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an Gewässern III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes. Das anfallende Räumgut darf nicht im Bereich des Wegeseitenraums abgeladen oder gelagert werden. Der Bereich zwischen Gemeindeweg und Graben III. Ordnung im Norden des NSG ist ein Orchideenstandort,

6. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des NSG dienen.

- (2) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1 – 6 dieser Verordnung abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (3) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (4) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich gemäß § 23 BNatSchG und § 16 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung folgender Maßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder angekündigt wurden, zu dulden:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
- b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere

- a) die in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
- b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. Beseitigung von Gehölzen, Beweidung oder Mahd einzelner Flächen.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 vorliegen bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 9 NAGB NatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 1 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Meppen, 10.10.2022

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

2 Anlagen zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehndorfer Moor“ in der Stadt Haren (Ems), Landkreis Emsland

– Siehe Karten auf den Seiten 460, 461

432 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groß Fullener Moor“ in der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i. V. m. §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl., S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl., S. 315) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 – 4 näher beschriebene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Groß Fullener Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG „Groß Fullener Moor“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“, Untereinheit „Bourtanger Moor“ und besteht aus zwei Teilbereichen. Der nördliche Teilbereich liegt in der Stadt Meppen ca. 5 km westlich der Ortschaft Groß Fullen und der südliche Teilbereich gehört zur Gemeinde Twist und liegt ca. 2,5 km nördlich der Ortschaft Rühlerfeld.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordenering 1, 49716 Meppen, sowie bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, und der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist ca. 113,60 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das NSG setzt sich zusammen aus zwei Teilgebieten, die jeweils einen zusammenhängenden, wiedervernässten Hochmoorbereich umfassen. Neben den Wiedervernässungsflächen bilden bewaldete Abschnitte sowie Flächen mit Brache- und Hochmoorcharakter ein vielfältiges Mosaik.
- (2) Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes hochmoortypischer Lebensraumtypen. Je nach Wasserversorgung sollen verschiedene Stadien der Hochmoorentwicklung erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Naturnahes Hochmoor, feuchte und trockene Moorheiden, feuchte Torfmoos-Wollgras-Moorstadien, Grünlandbereiche mit Orchideenbeständen, Birkenbruchwald auf Hochmoor sowie wiedervernässte Schwarztorfflächen ermöglichen den Erhalt und die Förderung der sehr speziellen hochmoortypischen Pflanzen- und Tierarten. Weiterer Schutzzweck ist der Erhalt dieser seltenen Landschaft mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. das NSG gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG außerhalb der öffentlich zugänglichen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 3. Hunde frei laufen zu lassen, mit Ausnahme von Jagd- und Diensthunden,
 4. zu zelten und zu lagern,
 5. Feuer anzuzünden,
 6. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen),
 7. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 11. den Wasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann.
- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Nummern 1 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung, Pflege oder Bewirtschaftung,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörde und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c. zur Verkehrssicherungspflicht,
 - d. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (gemäß § 1 BJagdG) nach den folgenden Vorgaben:
 - a. keine Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Baumgruppen erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 4. Freigestellt ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG. Auf moorigen Standorten darf die Brennholzgewinnung nur besonders bodenschonend und als Einzelstammnahme erfolgen. Der Einsatz von Forstmulchern ist aus bodenschonenden Gründen verboten,
 5. Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:
 - a. keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken und -mulden,
 - b. keine Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder ähnlichem sowie keine Ab- und Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Produkte oder Abfälle,
 - c. der Umbruch von Grünland in Acker ist verboten,
 - d. die Grasnarbe darf nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durch Umbruch erneuert werden,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (Recycling-Baustoffe etc.) auf Wirtschaftswegen im und unmittelbar angrenzend zum NSG ist unzulässig,

7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes,
 8. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des NSG dienen – dazu gehört u. a. die Beweidung von Teilflächen mit Schafen, Ziegen u. a. Weidetieren.
- (2) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 8 dieser Verordnung abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich gemäß § 23 BNatSchG und § 16 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung folgender Maßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder angekündigt wurden, zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) weitere Wiedervernässungsmaßnahmen,
 - c) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. Beseitigung von Gehölzen, Beweidung oder Mahd einzelner Flächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 vorliegen bzw. eine Zustimmung gem. §§ 3, Abs. 2 und 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 1 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Meppen, 10.10.2022

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

2 Anlagen zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groß Fullener Moor“ in der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland

– Siehe Karten auf den Seiten 462, 463

433 Verordnung über das Naturdenkmal „Koloss von Hüven“ im Landkreis Emsland, in der Samtgemeinde Sögel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 sowie 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i. V. m. §§ 14, 15, 21 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1 Naturdenkmal

- (1) Der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebene Findling wird zum Naturdenkmal (ND) „Koloss von Hüven“ erklärt und mit der Nr. EL 110 in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Emsland eingetragen.
- (2) Das ND liegt in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland. Der Findling befindet sich auf dem Schützenplatz in der Gemeinde Hüven, in der Gemarkung Hüven, Flur 2, Flurstück 501/153.

- (3) Der Standort des ND ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei der Samtgemeinde Sögel, Ludmühlenhof, 49751 Sögel, unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des ND ist nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 BNatSchG der besondere Schutz dieser Einzelschöpfung der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- (2) Der „Koloss von Hüven“ ist aufgrund seiner außerordentlichen Dimension als schutzwürdig einzustufen. Mit den Maßen (Höhe: 2,90 m, Breite: 4,50 m, Länge: 5,80 m, mittlerer Umfang: 15,40 m und Gewicht: 102,5 t) ist er der viertgrößte Findling in Niedersachsen. Es handelt sich um einen Granodiorit, der mineralogisch gesehen aus 28 % Quarz, 14 % Kalifeldspat, 46 % Plagioklas und 11 % Biotit besteht. Sein Alter wird auf ca. 1,8 – 2,1 Mrd. Jahre geschätzt. Beim Koloss von Hüven handelt es sich wahrscheinlich um eine Variante des svekofennischen Granites, der in der Saale-Kaltzeit vor ca. 150.000 – 200.000 Jahren nach Hüven gelangte. Riesige Inland-Eismassen sind während dieser Zeit aus Skandinavien nach Deutschland vorgestoßen. Sie transportierten große Mengen an Gesteinsbruchstücken und ließen diese beim Abschmelzen des Eises zurück.

§ 3 Schutzbestimmungen

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG sind alle Handlungen verboten, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern. Verboten ist insbesondere:

- a) das Besprühen, Bemalen oder die sonstige Beschädigung der Oberfläche des Findlings,
- b) das Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln und anderen Gegenständen an den Findling,
- c) das Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln und anderen Gegenständen in unmittelbarer Nähe zum Findling, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Emsland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- (2) Freigestellt sind außerdem
 - a) mit dem Landkreis Emsland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturdenkmales dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen gemäß § 21 NAGBNatSchG zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen. Die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal durchzuführen. Dies beinhaltet ausdrücklich auch einen durch die Ausweisung als ND ggf. erforderlichen Mehraufwand.

§ 6 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGB NatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 – 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 4 dieser VO gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 und 2 dieser VO vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 dieser VO erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 10.10.2022

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

2 Anlagen zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturdenkmal „Koloss von Hüven“ im Landkreis Emsland, in der Samtgemeinde Sögel

– Siehe Karten auf den Seiten 464, 465

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

434 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 31.08.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Berßen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 354 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 352 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Groß Berßen, 31.08.2022

GEMEINDE GROSS BERSEN

Jürgen Lücken
Gemeindedirektor

435 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 31.08.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.137.000 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.117.800 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.095.600 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.080.000 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 27.500 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 330.500 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.123.100 € |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.410.500 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 74.400 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 182.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 352 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 373 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 €

Groß Berßen, 31.08.2022

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Lüken
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.11.2022 bis zum 09.11.2022 in der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 20.10.2022

GEMEINDE GROß BERSSEN
Der Gemeindedirektor

436 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 21. September 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die Mittelverschiebungen werden nicht geändert.

Emsbüren, 21.09.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.10.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.11.2022 bis zum 10.11.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 159, öffentlich aus.

Emsbüren, 18.10.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

437 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02.11.2022 bis 10.11.2022 im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, während der Dienststunden öffentlich aus.

Haselünne, 14.10.2022

STADT HASELÜNNE

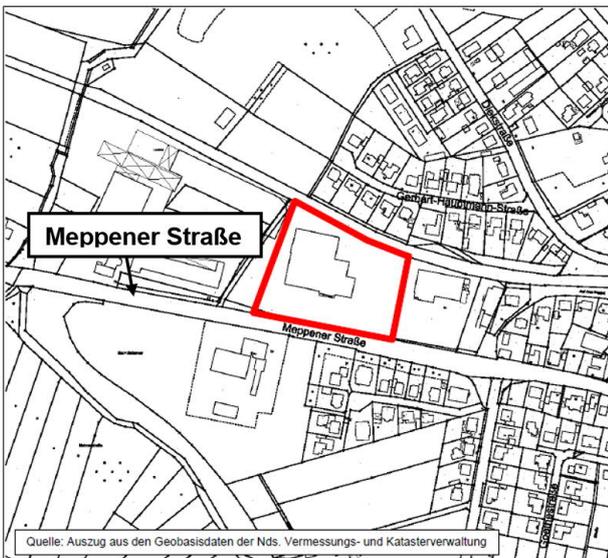
Werner Schräer
Bürgermeister

438 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45.2 „Zwischen Meppener Straße und Gleisanlagen der Emsländischen Eisenbahn“, 2. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 45.2 „Zwischen Meppener Straße und Gleisanlagen der Emsländischen Eisenbahn“, 2. Änderung, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

- Maßstab 1:4.000 -



Der Bebauungsplan Nr. 45.2 „Zwischen Meppener Straße und Gleisanlagen der Emsländischen Eisenbahn“, 2. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

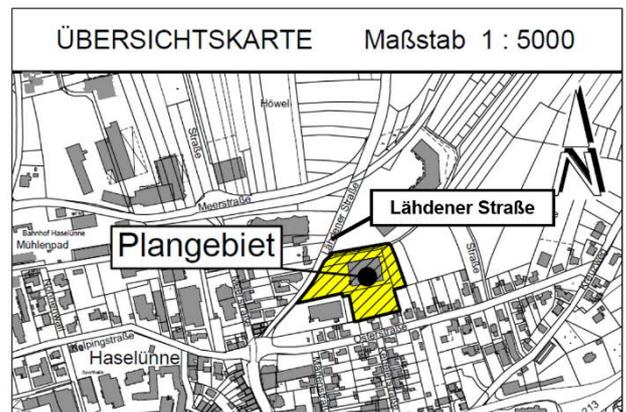
Haselünne, 19.10.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

439 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52.5 „Zwischen Lähdener Straße und Osterstraße, 1. Erweiterung“

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 13.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 52.5 „Zwischen Lähdener Straße und Osterstraße, 1. Erweiterung“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 52.5 „Zwischen Lähdener Straße und Osterstraße, 1. Erweiterung“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

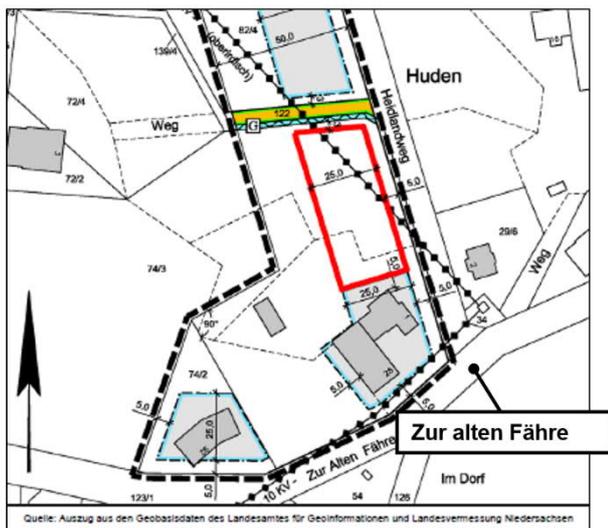
Haselünne, 19.10.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

440 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Huden“ – Neufassung, 1. Änderung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 13.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Huden“ – Neufassung, 1. Änderung nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Außenbereichssatzung „Huden“ – Neufassung, 1. Änderung sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 34, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

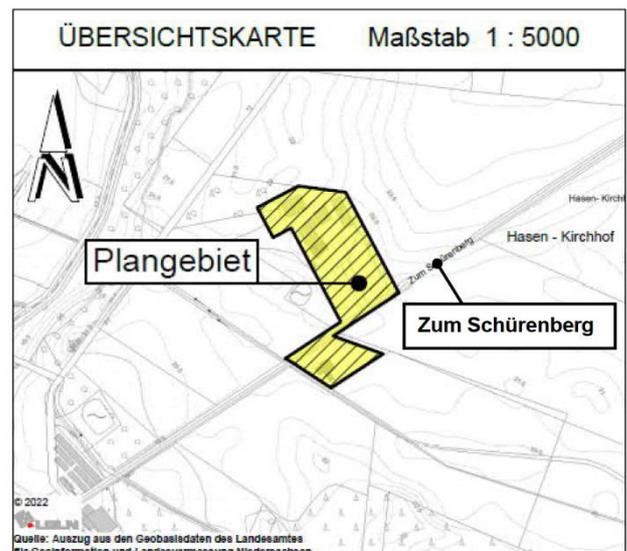
Haselünne, 19.10.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

441 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Westerloh“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 13.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Westerloh“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Außenbereichssatzung „Westerloh“ sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 34, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 19.10.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

442 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet westlich der B 70“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet westlich der B 70“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Änderungsbereich ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet westlich der B 70“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet westlich der B 70“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 18.10.2022

GEMEINDE LÜNNE
Die Gemeindedirektorin

443 Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Salzbergen Ortskern“ vom 22.09.2022

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende 1. Änderung der Satzung vom 16.07.2015 beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das mit Beschluss vom 16.07.2015 insgesamt etwa 24,63 Hektar umfassende förmlich festgelegte Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung „Salzbergen Ortskern“ wird um circa 2,7 Hektar erweitert.

§ 2 Gebietsbegrenzung

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Gemeinde Salzbergen grün markierten Fläche (Anlage 1). Die von der Erweiterung betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der Flurstücksliste (Anlage 2) näher bezeichnet.

Der Lageplan (Anlage 1) und die Flurstücksliste (Anlage 2) sind Bestandteil der 1. Satzungsänderung. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird befristet bis zum 16.07.2030.

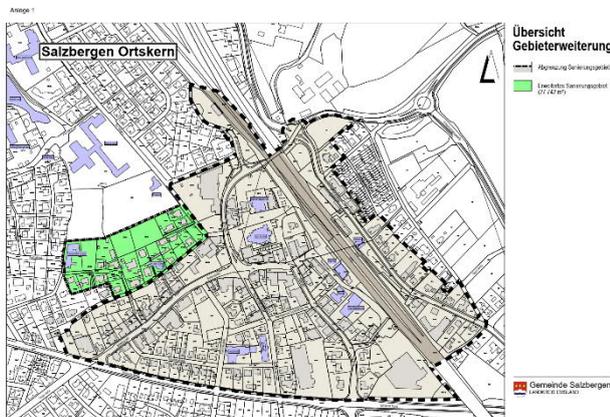
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 16.07.2015 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Salzbergen Ortskern“ bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Salzbergen, 06.10.2022

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Salzbergen Ortskern"

Anlage 2

Stand der Kataster-Daten:
09.09.2022

Von der Gebietsweiterung betroffene Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flst.-Zähler	Flst.-Nenner	Fläche	Gemarkung	Flur	Flst.-Zähler	Flst.-Nenner	Fläche
Salzbergen	5	202	4	384	Salzbergen	5	680	203	232
Salzbergen	5	202	7	3710					
Salzbergen	5	203	16	489					
Salzbergen	5	203	19	673					
Salzbergen	5	203	20	31					
Salzbergen	5	203	21	1078					
Salzbergen	5	203	22	2411					
Salzbergen	5	210	6	914					
Salzbergen	5	211	4	572					
Salzbergen	5	211	10	646					
Salzbergen	5	211	16	666					
Salzbergen	5	211	17	701					
Salzbergen	5	211	18	52					
Salzbergen	5	211	20	52					
Salzbergen	5	211	21	79					
Salzbergen	5	211	22	665					
Salzbergen	5	211	24	27					
Salzbergen	5	211	25	55					
Salzbergen	5	211	29	734					
Salzbergen	5	211	30	595					
Salzbergen	5	211	31	513					
Salzbergen	5	211	32	29					
Salzbergen	5	211	33	628					
Salzbergen	5	211	34	126					
Salzbergen	5	212	8	46					
Salzbergen	5	212	9	444					
Salzbergen	5	212	18	705					
Salzbergen	5	212	20	1440					
Salzbergen	5	212	22	641					
Salzbergen	5	212	24	54					
Salzbergen	5	212	28	168					
Salzbergen	5	212	29	576					
Salzbergen	5	212	30	64					
Salzbergen	5	212	31	86					
Salzbergen	5	212	33	123					
Salzbergen	5	212	34	1757					
Salzbergen	5	212	35	1661					
Salzbergen	5	214	17	743					
Salzbergen	5	216	58	825					
Salzbergen	5	216	82	838					
Salzbergen	5	391	211	616					
Salzbergen	5	643	212	326					

444 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 22. September 2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 29. Juni 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft.“

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeitenden rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsmäßig aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben."

Gemäß § 36 (2) der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 18.10.2022

GEMEINDE SALZBERGEN

Der Bürgermeister
In Vertretung
Vogt

445 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thuine in der Sitzung am 07.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.642.500	86.100	0	1.728.600
ordentliche Aufwendungen	1.654.900	17.100	0	1.672.000
außerordentliche Erträge	0	2.000	0	2.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.528.700	86.100	0	1.614.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.509.700	17.100	0	1.526.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.758.400	0	1.449.500	1.308.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.620.300	0	1.615.000	3.005.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.850.000	0	153.600	1.696.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	76.000	0	31.000	45.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.137.100	83.100	1.603.100	4.620.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.206.000	17.100	1.646.000	4.577.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.850.000 Euro um 153.600 Euro vermindert und damit auf 1.696.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 370.000 Euro erhöht und damit auf 370.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen werden nicht geändert.

Thuine, 07.09.2022

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.10.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.11.2022 bis zum 10.11.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1 in 49832 Freren, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thuine, 21.10.2022

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

446 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. IV

Flurbereinigung Wesuwermoor
Landkreis Emsland
Hauptakte Bd. IV

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung
in der vereinfachten Flurbereinigung
Wesuwermoor

I. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Wesuwermoor wird hiermit gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2794)

die vorläufige Besitzeinweisung zum 01.12.2022
angeordnet.

Der vorläufigen Besitzeinweisung unterliegen die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Wesuwe

Flur 26 tlw., Flur 27 tlw., Flur 28 tlw., Flur 29 tlw., Flur 31 tlw.,
Flur 32 tlw., Flur 33 tlw., Flur 34 tlw., Flur 35 tlw., Flur 42 tlw.,
Flur 47 tlw., Flur 48 tlw. und Flur 58 tlw.

Das Gebiet der vorläufigen Besitzeinweisung ist in einer Gebietskarte dargestellt (Anlage 2).

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 20.10.2022 aufgeführten Zeitpunkten und unter Beachtung der dort aufgeführten Regelungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 Flurbereinigungs-gesetz).

Die rechtlichen Wirkungen dieser Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.

1. Überleitungsbestimmungen

Maßgebend für den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erörtert wurden und die allen Teilnehmern des Verfahrens übersandt worden sind. Alle bisherigen Zwischenregelungen, die hiervon abweichen, werden aufgehoben.
Diese Überleitungsbestimmungen liegen für alle Beteiligten in der Zeit vom

01.11.2022 bis einschließlich 30.11.2022

bei der Stadt Haren, Neuer Markt 1 in 49733 Haren, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, die Überleitungsbestimmungen einzusehen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über, es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

2. Neue Feldeinteilung

Zur Erteilung von Auskünften über die neue Feldeinteilung und zur Erläuterung der Abfindungen sowie der Überleitungsbestimmungen sind Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, für Einzelgespräche an folgenden Terminen anwesend:

Montag, 21.11.2022 und Mittwoch, 23.11.2022
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems,
GS Meppen, Zimmer Nr. 306, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Besitzeinweisung wird hiermit die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 686) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 4650) angeordnet.

Dies bedeutet, dass eingelegte Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des damit angeordneten Besitz- und Nutzungswechsels entfalten.

II. Begründung

In der vereinfachten Flurbereinigung Wesuwermoor sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Flurbereinigungs-gesetz für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden bis zum Übergabestichtag in die Örtlichkeit übertragen bzw. werden bei späterem Erntetermin auf Antrag nach dem 15.12.2022 erneut abgesteckt. Endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie deren Verhältnis zum eingebrachten Wert liegen vor. Es ist zweckmäßig und erforderlich, die vorläufige Besitzeinweisung zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können.

Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheiten über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Aus diesen Gründen ist die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mithin geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten; sie verhindert Übergangsschwierigkeiten, die sonst bei den Beteiligten durch weiteres Warten auf den Eintritt der neuen Feldeinteilung entstehen und sie dient insbesondere der Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens Wesuermoor. Der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen kann nur einheitlich für alle durch die vorläufige Besitzeinweisung betroffenen Beteiligten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gegeben. Eine Weiterbewirtschaftung der alten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilgebieten des Flurbereinigungsverfahrens und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen der übrigen Beteiligten und der Teilnehmergemeinschaft führen. Somit ist das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer gegenüberzustellen. Im vorliegenden Fall der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung Wesuermoor überwiegt das öffentliche Interesse und das Interesse des Großteils der betroffenen Grundstückeigentümer an der Herbeiführung der vorstehend genannten Vorteile und zur Vermeidung von schwerwiegenden Folgen und Nachteilen gegenüber dem Privatinteresse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiter zu bewirtschaften.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung ist mit der Maßgabe zwingend geboten, dass hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Flurbereinigungsgesetz).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage eingelegt werden. Die Klage ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form (E-Mail) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367, letzte Änderung durch Verordnung vom 11.11.2015, Nds. GVBl. S. 335) an ovglg.poststelle@justiz.niedersachsen.de einzulegen.

Die Klage wäre ggf. gegen das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, zu richten.

IV. Besondere Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültige Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach gesetzlicher Vorschrift (§ 59 Flurbereinigungsgesetz) erst im noch folgenden Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden.

Zum Termin "Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes" wird noch gesondert geladen; jeder Teilnehmer erhält dann ihn betreffende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan. Das Widerspruchsrecht gegen den noch bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan wird durch diese vorläufige Besitzeinweisung nicht beeinträchtigt.

2. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke erfolgt erst mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.
3. Bei flächenbezogenen Anträgen auf Agrarförderung sind nun bereits stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neuen Feldeinteilung nach dieser Besitzeinweisung anzugeben.
4. In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie ihren Rechten als betroffene Person können die Teilnehmer auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erhältlich.
5. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
6. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gesprächsterminen die notwendigen Vorkehrungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und eventuell ergänzender Allgemeinverfügungen des Landkreis Emsland einzuhalten sind.

Meppen, 28.10.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Ubbenjans

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. IV

– Siehe Karte auf Seite 466

447 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – (ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen); Flurbereinigung Landkreis Emsland; Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wesuwer Moor, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Landkreis Emsland

Überleitungsbestimmungen

zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung
in der Flurbereinigung
Wesuwer Moor, Landkreis Emsland

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 29.10.2022 wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, wie folgt geregelt:

1. Termin zur Inbesitznahme der Landabfindungen:

Die Beteiligten werden zum 01.12.2022 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Alle neuen Grundstücke sind durch Pflöcke gekennzeichnet. Ab der vorläufigen Besitzeinweisung sind für die Bewirtschaftung der Flächen die neu gesetzten Pflöcke maßgeblich und nicht mehr eventuell noch vorhandene alte Grenzsteine. Soweit die neuen Grundstücke von den früheren Eigentümern noch nicht abgeerntet bzw. die Grünlandflächen noch nicht abgeweidet sind, werden als späteste Termine für die Inbesitznahme der Flächen folgende Zeitpunkte festgesetzt:

1.1	Ackerflächen, bestanden mit:	
1.1.1	Kartoffeln	15.12.2022
1.1.2	Rüben	15.12.2022
1.1.3	Mais	15.12.2022
1.2	Grünlandflächen	15.12.2022

Sollte in Einzelfällen bei mit Mais und Hackfrüchten bestandenen Flächen eine Ernte bis zum 15.12.2022 nicht erfolgt sein, ist unter den Beteiligten eine Regelung zu treffen. Das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen ist über den verspäteten Erntetermin zu informieren, damit ggf. eine erneute Absteckung zeitnah nach der Ernte erfolgen kann.

Des Weiteren werden folgende Übergabetermine festgelegt:

1.3	Sonstige Flächen, Straßen, Wege, Gewässer, Hofräume, Gärten und Hausgärten	01.12.2022
1.4	Holzungsflächen (soweit nicht ausdrücklich unter Nrn. 2. - 4. anderes festgelegt ist)	01.12.2022
1.5	Kompost-, Dünger- und Erdhaufen müssen vom Alteigentümer bis zum 01.12.2022 abgefahren werden; andernfalls gehen sie in das Eigentum der Planempfänger über, bzw. können in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde vom neuen Besitzer auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigt werden.	
1.6	Mieten, Silos und Strohhaufen müssen vom Alteigentümer einschließlich der Abdeckplanken und Abfallreste bis zum 01.12.2022 beseitigt werden; andernfalls kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde der neue Besitzer sie auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen.	

- 1.7 Zäune und Einfriedigungen müssen vom Alteigentümer bis zum 01.04.2023 in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden; andernfalls kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde der neue Besitzer sie auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen.
- 1.8 Feldscheunen, leerstehende alte Häuser, Fahrtilos, Brunnen und sonstige ähnliche Bestandteile müssen vom Alteigentümer bis zum 01.04.2023 in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde abgebrochen, Schutt, Mauerwerk und Fundamente bis zu einer solchen Tiefe beseitigt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ungehindert möglich ist. Alte Anlagen dieser Art, die bis zum 01.04.2023 nicht beseitigt sind, gehen ohne Entschädigung auf den neuen Besitzer über. In Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde kann der neue Besitzer diese Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen. Bei einer Beseitigung sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- 1.9 Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten.

Für Ackerflächen mit Zwischenfrüchten, die im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, wird der Besitzübergang auf den 16.02.2023 festgesetzt.

Am Abend des vorhergehenden Tages muss die Räumung vollständig erfolgt sein. Die Grundstücke sind in ungeschältem Zustand zu übergeben. Am aufgeführten Tage kann der Planempfänger mit der Bestellung beginnen und die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen, Stauden oder dergl. auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers beseitigen. Vorher ist mit dem ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen Rücksprache zu halten.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Wintererbsen) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabetermin am 01.12.2022 über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens bis zum 31.12.2022 das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu beteiligen.

Anderweitige Abmachungen unter den Beteiligten über frühere Inbesitznahmen der neuen Grundstücke sind zulässig und erwünscht, werden aber nicht vom ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, beaufsichtigt; hierbei sind die Bestimmungen des Greenings und etwaiger Agrarumweltprogramme zu beachten. Abweichungen von den oben unter 1.1 bis 1.9 angegebenen Zeitpunkten können im Einzelfall vereinbart werden. In Zweifelsfragen ist das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu beteiligen bzw. zu informieren.

2. Holzbestände, Bäume, Sträucher, Hecken

Der Holzbestand (Bäume, Sträucher, Hecken) geht mit dem in der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung genannten allgemeinen Übergabetermin (01.12.2022) auf den Planempfänger über. Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur mit Zustimmung des ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, erlaubt. Dies gilt auch für Bäume und Sträucher, die in den neuen Grundstücken liegen und eine Bewirtschaftung erschweren. Auf die schon früher bekanntgemachten Bestimmungen des § 34 FlurbG wird in diesem Zusammenhang nochmals besonders hingewiesen. Danach gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Die Nutzung von Flächen mit mehrjährigen Dauer- und Sonderkulturen, wie z. B. Spargel, Erdbeeren oder Weihnachtsbäumen etc., sowie die Bepflanzung mit nachwachsenden Lieferanten von Brennstoffen, wie z. B. Miscanthus, darf ebenso nicht ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, beseitigt werden.

Soweit eine Zustimmung zum Beseitigen des Holzes nicht gegeben wird, hat der Teilnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn die Bewirtschaftung dadurch in einem unvertretbaren Grade erschwert wird.

Soweit Holz den Besitzer wechselt und keine vereinbarte Regelung besteht, sollen sich die Beteiligten über die Entschädigung einigen. Kommt zwischen beiden keine Einigung zustande, so wird auf Antrag eine Geldabfindung durch das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, festgesetzt.

Anträge sind bis spätestens 01.04.2023 schriftlich beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu stellen. Spätere Anträge werden im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung nicht mehr berücksichtigt.

In diesem Falle gehen Holz und Bäume ohne Entschädigung in den Besitz des Planempfängers über. Das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, ist berechtigt, in Einzelfällen diesen Termin zu verlängern.

Von dem Tage des Besitzüberganges (01.12.2022) ab darf der alte Eigentümer nur mit Einwilligung des Planempfängers und Zustimmung des ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, Holz schlagen oder Bäume entfernen. Der Planempfänger darf dieses erst, nachdem die Zustimmung des ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, vorliegt und er sich mit dem alten Eigentümer über die Höhe der Entschädigung geeinigt hat bzw. nachdem das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, die Höhe der Geldabfindung rechtskräftig festgesetzt hat.

3. Obstbäume und Strauchobst

Noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher können vom alten Eigentümer verpflanzt werden. Über die Entschädigung für stehenbleibende Obstbäume und -sträucher soll sich der Planempfänger möglichst mit dem alten Eigentümer einigen. Erfolgt dies nicht, so kann jeder von beiden bis zum 01.04.2023 die Festsetzung der Entschädigung gem. § 50 (2) FlurbG schriftlich beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, beantragen.

4. Weihnachtsbaumkulturen, Spargel, Erdbeeren etc.

Für den Besitzübergang gelten verlängerte Übergangsfristen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Alteigentümer aufstehende Weihnachtsbaumkulturen, Spargel, Erdbeeren etc. noch bis zum normalen Nutzungsende ernten kann. Für die verlängerten Übergangsfristen steht dem Planempfänger eine angemessene Entschädigung zu. Die Beteiligten sollen sich über die Entschädigung einigen. Kommt zwischen beiden keine Einigung zustande, so wird auf Antrag eine Regelung durch das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, festgesetzt.

Anträge sind bis spätestens 01.04.2023 schriftlich beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu stellen. Spätere Anträge werden im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung nicht mehr berücksichtigt. Das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, ist berechtigt, diesen Termin zu verlängern.

5. Durchlässe, Überfahrten und Zuwegungen

Die Durchlässe und sonstigen Überfahrten sind von den Planempfängern der beteiligten neuen Grundstücke zu unterhalten. Hierzu gehört auch, dass sie offengehalten werden. Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers vom alten Eigentümer auf deren Kosten grundsätzlich bis zum 01.04.2023 so in stand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist. Die Arbeiten können nach Abstimmung mit dem ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, ggfls. auch in Verbindung mit den Planinstandsetzungsbauvorhaben ausgeführt werden.

Fehlt die Zuwegung zu den neuen Grundstücken über Wegeseitengräben und Vorfluter, stellt die Teilnehmergemeinschaft diese auf Antrag her, sofern diese zur Herstellung der wertgleichen Abfindung erforderlich ist. Die Abmessung der Durchlässe oder sonstigen Überfahrten bestimmt das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, unter Beteiligung des betroffenen Planempfängers.

Sind Durchlässe und Überfahrten nicht vorhanden und können sie noch nicht hergestellt werden, so muss der Grundstücksnachbar die vorübergehende Überfahrt über seine Fläche dulden. Die aufstehenden Früchte sind weitestgehend zu schonen.

6. Grenzzeichen usw.

Die Grenzpunkte der neuen Grundstücke werden durch Holzpflocke, auf denen soweit erforderlich die Ordnungsnummern der eingewiesenen Landempfinger angegeben sind, kenntlich gemacht. Jedem Grundstückseigentümer wird anheimgestellt auf eigene Kosten eine dauerhafte Sicherung der neuen Grenzpunkte durch z. B. Eichenspaltpfähle, Kunststoffrohre etc. neben den neuen Grenzpunkten anzubringen.

Grenz- und Vermessungsmale (Steine, Kunststoffmarken, Rohre und dergl.) dürfen bei allen auszuführenden Arbeiten durch die Beteiligten nicht beseitigt, verändert oder beschädigt werden (§ 9 des Nieders. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002). Bei Zuwiderhandlungen sind die Wiederherstellungskosten von dem Schadensverursacher zu tragen. Darüber hinaus kann bei mutwilliger Zerstörung ein Bußgeld eingezogen werden.

7. Düngezustand

Ein Ausgleich bei unterschiedlichen Düngezuständen auf den alten und den neuen Grundstücken findet nicht statt. Die alten Eigentümer / Bewirtschafter sind verpflichtet, den Planempfängern die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse für die nach Düngerecht zu erstellenden Düngebedarfsermittlungen auszuhandigen.

8. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Flurbereinigung nicht aufgehoben, doch geht der Pachtanspruch des Pächters von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neue Grundstücke über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 a.a.O. (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens 3 Monate nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu stellen (§§ 66 (2), 71 FlurbG).

9. Direktzahlungen / Greening / Agrarumweltmaßnahmen (AUM) allgemein

In Flurbereinigungsverfahren gelten für das Greening dieselben Regeln wie außerhalb der Verfahren.

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafter befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend. Sofern Flächen verpachtet sind, obliegt es den Verpächtern, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschafter, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z. B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen Greening-Bestimmungen werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Verwaltungs-sanktionen führen.

10. Dauergrünland

Jede betroffene Fläche behält grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden. Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, wenn etwa Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll.

Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 in FFH-Gebieten entstanden ist, wird hingewiesen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

11. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass die im Sammelantrag als ÖVF gekennzeichneten Flächen einem anderen Betrieb zugeordnet werden.

Für diesen Fall werden die neuen Bewirtschafter darauf hingewiesen, die bestehenden Greening-Auflagen (ökologische Vorrangflächen) insbesondere sofern es sich um den Anbau von Zwischenfrüchten handelt, einzuhalten. Das bedeutet, dass Flächen, die mit Zwischenfrüchten bestellt worden sind und als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen wurden, bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres von den neuen Bewirtschaftern nicht entfernt werden dürfen. Ergänzend dürfen diese im Rahmen von Cross Compliance erst ab dem 16.02. des auf die Besitzeinweisung folgenden Jahres von den neuen Bewirtschaftern bearbeitet werden. Andernfalls hätte dieses Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zur Folge.

Die neuen Bewirtschafter werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit den vorherigen Bewirtschaftern der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Fläche als ökologische Vorrangfläche gemeldet wurde und welche Verpflichtungen hierauf ruhen.

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (Brache, Pufferstreifen, Waldrandstreifen und Feldrandstreifen) gilt der Stilllegungszeitraum bis zum 31.12. des Antragsjahres bzw. des Jahres der Besitzeinweisung. Eine Bodenbearbeitung ist nur dann bereits ab dem 01.08. des Jahres der Besitzeinweisung möglich, wenn die Einsaat oder Pflanzung einer Kultur vorbereitet und durchgeführt wird, die erst im Folgejahr geerntet werden soll.

Bisheriger und neuer Bewirtschafter müssen sich untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafter einig sein, um die Voraussetzungen für die Prämien-gewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten. Zudem besteht für den bisherigen Bewirtschafter die Möglichkeit, bis zum 01.10. des Antragsjahres und ggf. vor der Besitzeinweisung bei der LWK einen Wechsel der ÖVF-Flächen gem. § 11a InVeKoSV unter den dort genannten Voraussetzungen zu beantragen (Modifikationsantrag).

12. Besonderheiten bei den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)

Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsauf-lage, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschafter beachtet werden. Beseitigt der neue Bewirtschafter die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsauf-lage, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragsstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z. B. die erforderliche Gebiets- und Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschafter sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung setzen.

13. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. 1967 S. 91) zu beachten (insbesondere das "Schwengelrecht" gem. § 31, Abs. 1). Auskunft darüber erteilt das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen.

Einfriedigungen aus totem Material dürfen an oberirdischen Gewässern nur in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband und der Wasser- und Bodenverbände gesetzt werden, damit eine Unterhaltung der Gewässer ungehindert durchgeführt werden kann. Betreffend die Unterhaltung der Gewässer sind die Satzungsbestimmungen des Unterhaltungsverbandes und der Wasser- und Bodenverbände zu berücksichtigen. Einfriedigungen an neuen Anpflanzungen und Wallhecken dürfen nicht näher als 1,25 m von der letzten Pflanzreihe gesetzt werden.

Wo Acker an Gewässer angrenzt, muss ein mindestens 1,00 m breiter Streifen von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben.

Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten auf den Wegen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist nicht zulässig.

14. Unterhaltung der neuen Anlagen

Die im Flurbereinigungsgebiet von der Teilnehmergeinschaft neu angelegten Wege, Gewässer und dazugehörigen Bauwerke sowie Anpflanzungen – im folgenden Anlagen genannt – sind von den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen endgültigen Eigentümern vom Tage der Abnahme an zu unterhalten. Etwaige Nebenbenutzungen dieser Anlagen stehen in dieser Übergangszeit dem Unterhaltungspflichtigen zu.

Die beibehaltenen Wege, Gewässer und Bauwerke sind solange von den bisherigen Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten, bis sie den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen endgültigen Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen übergeben sind. Bestehende Verbandsgewässer verbleiben bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

15. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum 01.03.2023 schriftlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, zu stellen. Das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

16. Ausgleich von Härtefällen

Wenn ein Teilnehmer durch die Ausführung der Flurbereinigung vorübergehende Nachteile erleidet, die das Maß der den übrigen Teilnehmern etwa entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigt, so kann er hierfür von der Teilnehmergeinschaft einen Ausgleich verlangen. Anträge auf Ausgleich sind schriftlich mit Begründung beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu stellen. Beruht der Nachteil auf einer Maßnahme, die einem anderen Teilnehmer einen besonderen Vorteil bringt, so ist dieser nach Maßgabe des empfangenen Vorteils der Teilnehmergeinschaft gegenüber zur Erstattung verpflichtet (§ 51 FlurbG).

17. Entscheidung in Zweifelsfällen

In allen sich bei den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen entscheidet das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen.

18. Erzwingen von Handlungen oder Unterlassungen

Für die Erzwingung der Anordnungen der Überleitungsbestimmungen gelten die Vorschriften des § 137 FlurbG, insbesondere können die nach diesen Überleitungsbestimmungen auszuführenden Handlungen und vorgeschriebenen Unterlassungen mit den Mitteln des Verwaltungszwanges (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden.

19. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen ihren Rechtsnachfolgern mitzuteilen (§ 15 FlurbG).

Der Käufer hat das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Meppen, 28.10.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Ubbenjans

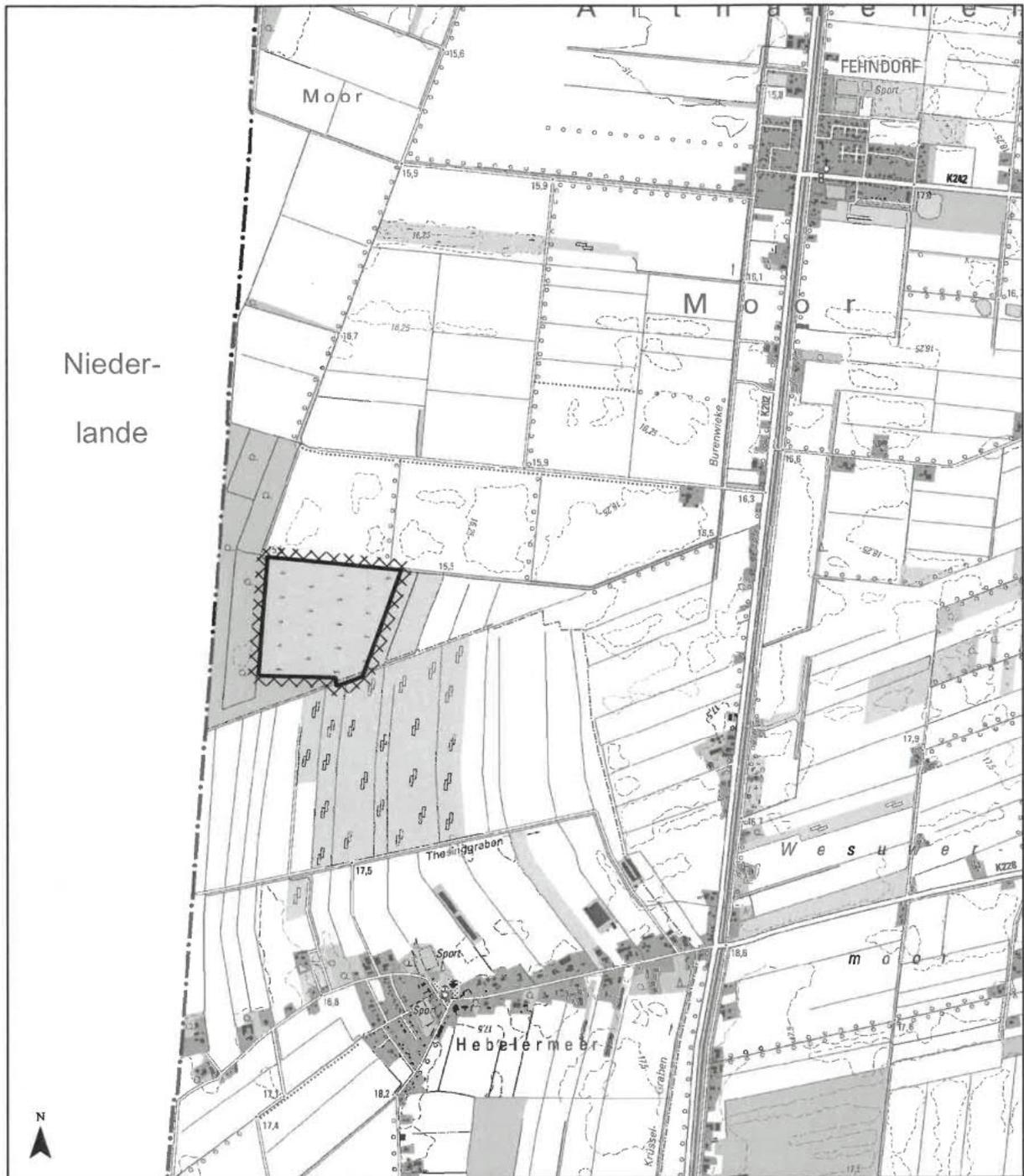
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehndorfer Moor“ in der Stadt Haren (Ems), Landkreis Emsland – (Amtsblatt des LK EL Nr. 49/2022 vom 28.10.2022, Lfd.-Nr.: 431, Seite 442)



Nieder-
lande



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Fehndorfer Moor"

in der Stadt Haren, Landkreis Emsland

 Grenze des Naturschutzgebietes
(durchgezogene innere Linie kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

Maßstab: 0 500 1.000 m 1:25.000

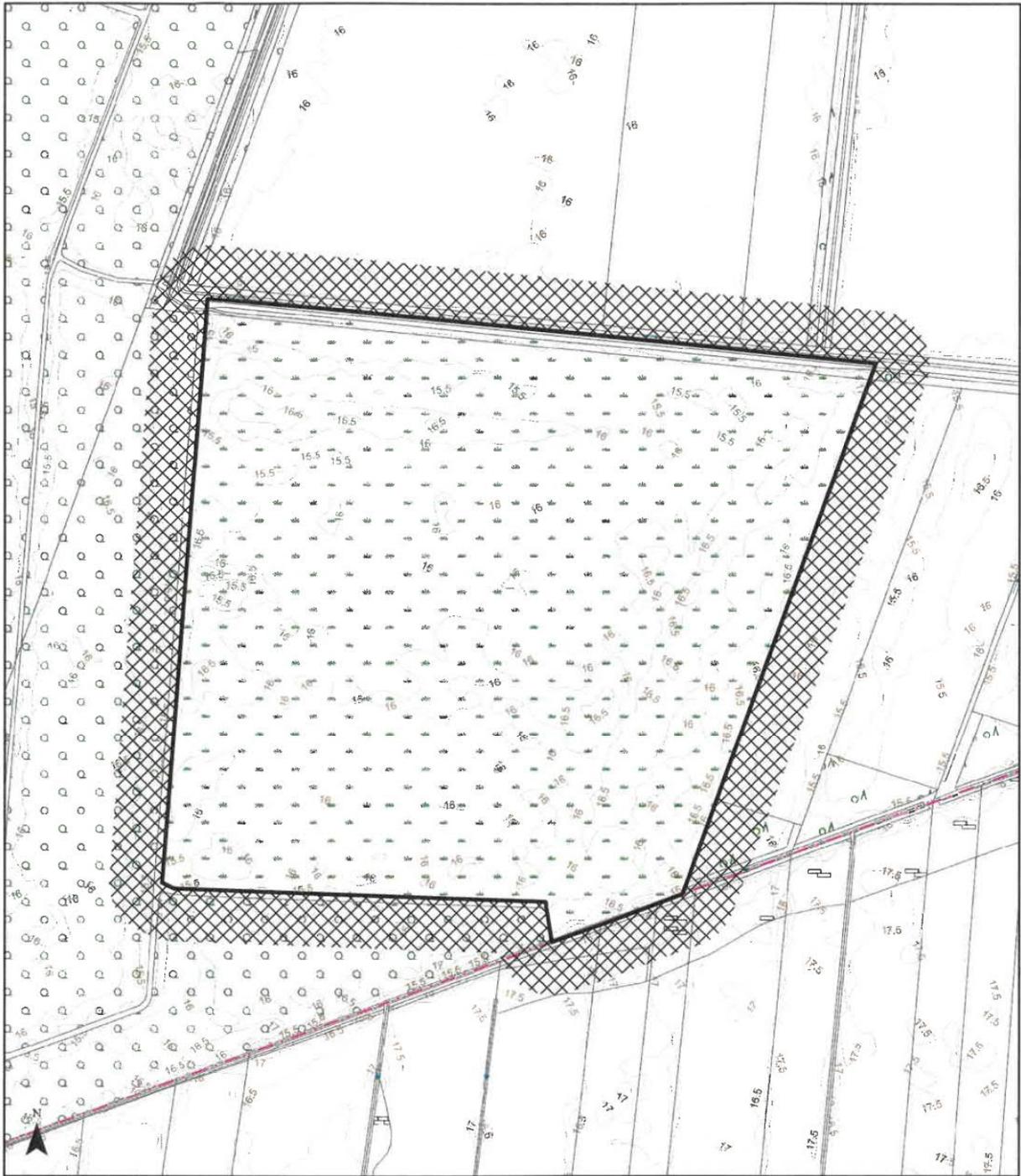
Kartengrundlage: DTK25 ©LGLN 

 **Emsland** 

Marc-André Burgdorf

Meppen, 10.10.2022

Anlage 2 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehndorfer Moor“ in der Stadt Haren (Ems), Landkreis Emsland – (Amtsblatt des LK EL Nr. 49/2022 vom 28.10.2022, Lfd.-Nr.: 431, Seite 442)

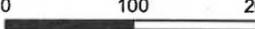


Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Fehndorfer Moor"

in der Stadt Haren, Landkreis Emsland

 Grenze des Naturschutzgebietes
(durchgezogene innere Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

Maßstab:  1:5.000

Kartengrundlage: ALKIS ©LGLN 

 
Marc-André Burgdorf Meppen, 10.10.2022

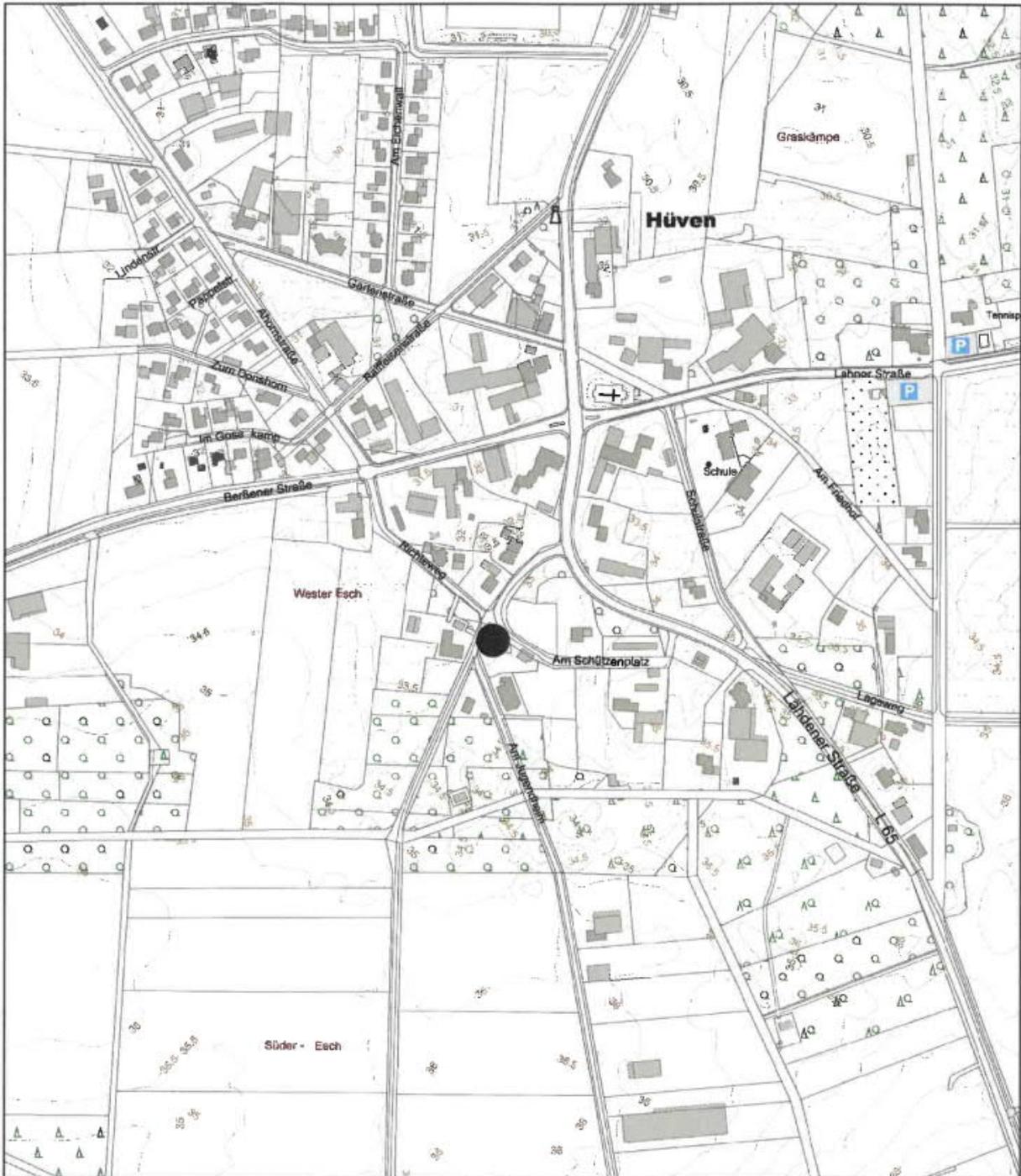
Anlage 1 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groß Fullener Moor“ in der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland – (Amtsblatt des LK EL Nr. 49/2022 vom 28.10.2022, Lfd.-Nr.: 432, Seite 444)



Anlage 2 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groß Fullener Moor“ in der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland – (Amtsblatt des LK EL Nr. 49/2022 vom 28.10.2022, Lfd.-Nr.: 432, Seite 444)



Anlage 1 zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturdenkmal „Koloss von Hüven“ im Landkreis Emsland, in der Samtge-
meinde Sögel – (Amtsblatt des LK EL Nr. 49/2022 vom 28.10.2022, Lfd.-Nr.: 433, Seite 446)



<p>Karte zur Verordnung über das Naturdenkmal</p> <p>"Koloss von Hüven"</p> <p>In der Samtgemeinde Sögel</p>	<p>● Lage "Koloss von Hüven"</p>
<p>Maßstab: 0 100 200 m 1:5.000</p> <p>Kartengrundlage: ALKIS ©LGLN </p>	<p> Emsland </p> <p>Marc-André Burgdorf Meppen, 10.10.2022</p>

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. IV – (Amtsblatt des LK EL Nr. 49/2022 vom 28.10.2022, Lfd.-Nr.: 446, Seite 454)

